

## **BGer 6B\_440/2015 vom 18. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_440\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_440_2015)

FR: TF 6B\_440/2015 du 18 novembre 2015

IT: TF 6B\_440/2015 del 18 novembre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz hätte von Amtes wegen die Nichtigkeit des Strafbefehls vom 14. Dezember 2012 feststellen müssen, weil er keine Sachverhaltsdarstellung enthalte. Der Strafbefehl sei nicht geeignet, den Umfang der abgeurteilten Sache einzugrenzen und damit den Anforderungen des Verbots der Doppelbestrafung gemäss Art. 4 des Zusatzprotokolls Nr. 7 zur EMRK (SR 0.101.07) und Art. 11 Abs. 1 StPO zu genügen. Darüber hinaus verletze der Strafbefehl die in Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK enthaltene Verpflichtung, über die Anschuldigung informiert zu werden in besonders schwerwiegender Weise, so dass er keine Grundlage für einen wirksamen Verzicht auf die Beschuldigtenrechte im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 und 3 EMRK biete.

#### **E. 1.2**

Was die Frage der Nichtigkeit betrifft, verweist die Vorinstanz im Wesentlichen auf das Urteil 6B\_968/2014 vom 24. Dezember 2014 betreffend die Wiederherstellung der Frist zur Einsprache gegen den Strafbefehl vom 14. Dezember 2012.

In diesem Urteil erwog das Bundesgericht, fehlerhafte amtliche Verfahrenshandlungen seien in der Regel nicht nichtig, sondern anfechtbar. Der Strafbefehl sei von der zuständigen Behörde erlassen worden. Er enthalte die Schuldsprüche mit detaillierter Angabe der angewendeten Gesetzesvorschriften, die ausgefallte Strafe, die Kostenentscheidung und die Rechtsmittelbelehrung. Hingegen fehle der "Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird" ( Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO ). Damit erweise sich der Strafbefehl in diesem Punkt als ungültig im Sinne von Art. 356 Abs. 5 StPO und wäre im ordentlichen Verfahren aufzuheben. Die Ungültigkeit wegen Verletzung der Inhaltsvorschriften gemäss Art. 353 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO führe indessen nicht zur Nichtigkeit. Diese Rechtsfolge komme nur bei besonders schweren Rechtsverletzungen und damit nur in krassen Ausnahmefällen in Betracht (Urteil 6B\_968/2014 vom 24. Dezember 2014 E. 1.4 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht führte weiter aus, die möglichst genaue Schilderung des Sachverhalts im Strafbefehl sei auch wegen des Verbots der doppelten Strafverfolgung notwendig.

Allerdings gingen die Identität des Beschwerdeführers und die Straftaten aufgrund der Angaben zu Tatzeit, Tatort und Bezeichnung der Widerhandlungen eindeutig aus dem Strafbefehl hervor, so dass dem Beschwerdeführer keine erneute Strafverfolgung drohe. Einer solchen stünde das Prinzip "ne bis in idem" entgegen, worauf sich der Beschwerdeführer berufen könnte (Urteil 6B\_968/2014 vom 24. Dezember 2014 E. 1.5).

Schliesslich präziserte das Bundesgericht, es wäre als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, wenn die beschuldigte Person die Einsprachefrist bewusst verstreichen lassen und sich später auf die Unwirksamkeit des Verzichts auf eine Einsprache mit der

Begründung berufen würde, es mangle dem Strafbefehl an einer Sachverhaltsdarstellung (Urteil 6B\_968/2014 vom 24. Dezember 2014 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Diesen Ausführungen ist nichts beizufügen. Der Strafbefehl vom 14. Dezember 2012 ist nicht nichtig. Nichts anderes ergibt sich aus den bundesgerichtlichen Urteilen 6B\_848/2013 vom 3. April 2014, 6B\_152/2013 vom 27. Mai 2013, 6B\_339/2012 vom 11. Oktober 2012 und 6S.4/2006 vom 26. Juni 2006, auf die der Beschwerdeführer verweist.

### **E. 1.4**

Im Weiteren erwägt die Vorinstanz, es liege kein Revisionsgrund gemäss Art. 410 Abs. 1 und 2 StPO vor. Die Revision könne sich nur gegen materielle Urteilsgrundlagen richten, während Tatsachen betreffend das Verfahren unbeachtlich seien, weshalb die genannte Verletzung der Inhaltsvorschriften keinen Revisionsgrund darstelle. Auch die angeblich ungenügende amtliche Verteidigung und die gerügte Verletzung des Konfrontationsrechts stellten keinen Revisionsgrund dar. Im Übrigen sei ein gegen einen Strafbefehl gerichtetes Revisionsgesuch rechtsmissbräuchlich, wenn es sich auf Tatsachen stütze, welche der Gesuchsteller von Anfang an gekannt und ohne berechtigten Grund verschwiegen habe.

Gegen diese vorinstanzlichen Erwägungen bringt der Beschwerdeführer nichts Substanzielles vor, und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz damit Bundesrecht verletzt haben könnte.

### **E. 1.5**

Wo der Beschwerdeführer vorträgt, die Vorinstanz übersehe, dass er nicht mit dem massgebenden Sachverhalt konfrontiert worden sei und nie bestätigt habe, die betreffende Person zu sein (vgl. dazu auch Urteil 6B\_968/2014 vom 24. Dezember 2014 E. 1.4), verfällt er in unzulässige appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 139 II 404 E. 10.1 S. 445; je mit Hinweisen). Darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.